

Präambel

Die Stadt Dorsten bekennt sich vollumfänglich zur Geschlechtergerechtigkeit und verwendet in der internen und externen Kommunikation gendergerechte Formulierungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Satzungen auf die gendergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Stadt Dorsten

vom 21.12.2022

Auf Grundlage der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 sowie der Tarifstelle 5b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst die standesamtlichen Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG) und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften. Für die in der Anlage enthaltenen Leistungen werden Verwaltungsgebühren erhoben. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in der Anlage nicht enthalten sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif gem. Anlage zu bemessen, die Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Gebührentarif erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige, Haftung

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht.
- (2) Die Vornahme einer Leistung kann von einer Vorauszahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 5 Gebührenerstattung

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt die Durchführung der Amtshandlung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dorsten in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 21.12.2022



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Anlage

Gebührentarife zu § 2 der Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Stadt Dorsten

1. Eheschließungen

1.1 Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses

65,00 €

1.2 Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist

95,00 €

1.3. Vornahme der Eheschließung durch das für die Anmeldung zuständige Standesamt

1.3.1 außerhalb der Amtsräume des Standesamtes

75,00 €

1.3.2 außerhalb der Öffnungszeiten des Standesamtes

95,00 €

1.4 Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung zuständige Standesamt

1.4.1 innerhalb der Amtsräume des Standesamtes

65,00 €

1.4.2 außerhalb der Amtsräume des Standesamtes

115,00 €

1.4.3 außerhalb der Öffnungszeiten des Standesamtes

95,00 €

1.5 Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Verlobten, der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt

65,00 €

1.6 Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung (im Rahmen der Beurkundung eines Personenstandsfall)

105,00 €

2. Beurkundungen

2.1 Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG

65,00 €

2.2 Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG

30,00 €

2.3 Bescheinigung über die Rückstellung der Beurkundung eines Sterbefalles

10,00 €

2.4 Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung

30,00 €

2.5 Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern

14,00 €

2.6 Erteilung einer Personenstandsurkunde gem. § 55 PStG

14,00 €

2.7 Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr

7,00 €

2.8 Ausstellung einer Übersetzungshilfe gemäß EU-Apostillen-VO (je Exemplar)

10,00 €

3. Namensrechtliche Erklärungen

3.1 Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften

30,00 €

3.2 Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung

12,00 €

3.3 Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen

30,00 €

3.4 Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

30,00 €

4. Sonstige Personenstandsangelegenheiten

4.1 Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister

10,00 €

4.2 Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte

14,00 €

4.3 Suchen eines Eintrages oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand

18,00 € je angefangene 15 Minuten

4.4 Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie

14,00 €

4.5 Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung (außerhalb der Beurkundung eines Personenstandsfalles)

120,00 €